

Karl May vor Gericht.

Wir haben unseren Lesern bereits vor längerer Zeit mitgeteilt, daß gegen den bekannten Schriftsteller Karl May, der ja von hier stammt und seine Jugend hier verlebt hat, von dem Redakteur Lebius in Charlottenburg eine Reihe von Beschuldigungen der schwersten Art erhoben worden waren, die nicht nur auf sein jugendliches Vorleben, sondern auch auf die Art seiner Schriftstellerei wie auf seine sämtlichen Verhältnisse der letzten Zeit Bezug nahmen. Da so mancher unserer älteren Einwohner von Karl May und seinem Verhalten hier aus eigenem Erleben noch vollkommen unterrichtet ist, so haben wir bisher davon abgesehen, auf die vielerlei Beschuldigungen an dieser Stelle näher einzugehen, zumal Karl May einen Prozeß in Aussicht gestellt hatte, der über alles ihn Betreffende Klarheit verbreiten sollte. Nachdem nun der Prozeß gestern vor dem Schöffengericht in Charlottenburg stattgefunden hat und der Beklagte, Redakteur Lebius, freigesprochen worden ist, so erübrigt es doch, auf die Angelegenheit näher einzugehen, auch wenn man der Annahme huldigt, daß May die Sünden seiner Jugend, die nun mehr als ein Menschenalter zurückliegen, durch sein Leben und Wirken im Mannesalter wett gemacht habe. Vorausbemerkt sei noch, daß das literarische Schaffen Mays nicht zum erstenmale heftigen Angriffen ausgesetzt war. Bereits vor Jahren hat der damalige Chefredakteur der ultramontanen "Köln. Volksztg." Dr. Cardauns haben die "Frankfurter Ztg." wie der Feuilleton-Redakteur des "Dresd. Anz.", Prof. D. Schumann gegen die Romane Mays und ihre Tendenzen die schwersten Vorwürfe erhoben, Vorwürfe, die ihnen nicht widerlegt werden konnten.

Den Prozeß selbst, den Karl May gegen Lebius angestrengt hatte und der gestern in Charlottenburg zum Austrag kam, hatte zur Grundlage einen Brief, den Lebius an die Opernsängerin Frl. vom Scheidt in Weimar geschrieben hat und in dem von dem Kläger May behauptet wurde, er sei ein geborener Verbrecher. Der Brief bezieht sich auf eine Aussprache, die Lebius vorher mit der geschiedenen Frau Mays, Frau Emma May, gehabt hatte. May hatte seiner geschiedenen Frau eine monatliche Apanage von 260 Mark ausgesetzt. Als dann Frau May mit Lebius in Verbindung trat, wurde ihr dieser Zuschuß entzogen. Lebius erbot sich darauf, Frau May monatlich 100 Mark Zuschuß zu zahlen. Die Freundin der Frau May, die Opernsängerin Frl. vom Scheidt, versuchte nun, Frau May mit ihrem Gatten wieder zu versöhnen. Daraufhin schrieb der Angeklagte Lebius den unter Anklage stehenden Brief. Die Anklage lautet auf formale Beleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuches. Der Verteidiger Lebius', Rechtsanwalt Bredereck, stellt zu Beginn der Verhandlung folgenden Beweisantrag: Wenn auch die Privatklage nur auf Grund des § 185 des Strafgesetzbuches erhoben ist, so komme doch für das Strafmaß in Betracht, aus welchen Motiven die Beleidigung erfolgt sei, und ferner, ob die Behauptung, Karl May sei ein geborener Verbrecher, gerechtfertigt sei oder nicht. Karl May sei mit 6 Wochen Gefängnis, mit 4 Jahren Zuchthaus und mit 4 Jahren Gefängnis vorbestraft. Er habe im Erzgebirge eine Räuberbande gebildet, die jahrelang die Einwohnerschaft in Aufregung versetzt habe. Außerdem habe er literarischen Diebstahl begangen. Es werde auf das bestimmteste behauptet, daß May eine Laufbahn hinter sich habe, nach der ihn jeder gebildete Mann als Verbrecher bezeichnen müsse. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschampfeife gestohlen und sei dafür zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die weitere Strafe betraf einen Einbruchsdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit 4 Jahren Gefängnis bestraft wurde; im Jahre 1866 [1869] wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe späterhin noch eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete in der Gegend von Hohenstein eine Räuberbande, die die Einwohner in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden. Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten. Diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangengenommen und zunächst zu 4 Jahren Festung und später zu 22 Jahren Zuchthaus verurteilt. Karl May flüchtete nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu 4 Jahren Zuchthaus und zu 2 Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde. Das sind die wesentlichen Strafen, die aus der Jugend des Privatklägers festgestellt werden sollen. Was er als literarischer Verbrecher getan hat, solle gar nicht erwähnt werden. Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck beantragt, die Akten der Amtshauptmannschaft Dresden herbeizuschaffen, aus denen sich die Richtigkeit der mitgeteilten Vorstrafen ergeben werde. Weiter nahm er für den Angeklagten

§ 193 in Anspruch und erhob Widerklage wegen eines Ausdrucks, den May in einem Briefe gebraucht habe, dahingehend, Lebius sei ein Schuft. – Vorsitzender: Wenn jemand 10 Jahre im Zuchthaus gesessen hat, so darf das doch nicht gesagt werden. (Zum Privatkläger May): Wollen Sie die Strafen zugeben? – May: Ich habe das, was mir hier vorgeworfen wird, nicht getan. Wenn das der Fall wäre, wäre ich nicht mehr am Leben; denn wenn ich mit solchen Vorwürfen durchs Leben gehen sollte, hätte ich schon längst den Revolver gebraucht. – Vorsitzender: Wollen Sie sich nicht eingehender zu den Strafen äußern? – May: Nein. Ich bin vorberstraft, aber das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich nicht getan. – Vorsitzender: Also Sie bestreiten, daß die hier vorgetragenen Strafen von Ihnen verbüßt worden sind? – May: Ich will hier nicht sagen, was mir in meinem späteren Prozeß schaden könnte. – Verteidiger R.-A. Bredereck: Es handelt sich hier um keine persönliche Beleidigung. Der Privatkläger ist ein bekannter Jugendschriftsteller und es liegt deshalb ein öffentliches Interesse vor. Der Privatkläger ist nicht ein Herr Hinz oder Kunz, sondern ein auf dem Gebiete der Jugendliteratur bekannter Mann. Deshalb beantrage ich, daß die von mir angebotenen Beweise erhoben werden. – May: Ich habe für die Jugend nichts geschrieben, außer den sechs Büchern, die bei Spemann erschienen sind. Ich schreibe für sehr erwachsene Leute und bin ein Christ und gottesgläubiger Mensch. Ich führte meine Leser zum Glauben, eben weil ich früher bestraft worden bin. Ich bin nicht bestraft wegen innerer Schlechtigkeit, Ich will mich aber darüber nicht auslassen. – Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat zunächst unsittliche Bücher geschrieben. Erst als er sah, daß mit Unsittlichkeiten kein so großes Geschäft zu machen ist, hat er sich auf die Tugend geworfen, und zwar bevorzugt er die katholische Literatur. Von der katholischen Presse ist May deshalb gelobt und gepriesen worden. Es ist das deshalb interessant, weil May evangelischen Glaubens ist. Aus allen diesen Gründen muß gestattet werden, das ganze Beweismaterial aufzurollen. – Vorsitzender Amtsrichter Wessel: Weshalb wurde denn der Brief überhaupt geschrieben? – Angeklagter Lebius: Es wäre wünschenswert, wenn endlich einmal Klarheit geschaffen würde. In ganz Deutschland sind jetzt Prozesse von Karl May anhängig gemacht worden. May bestreitet das gegen ihn Vorgebrachte, und dann schreiben wieder 100 Zeitungen in Deutschland, May ist verleumdet worden. – Vors.: Weshalb brauchten Sie denn überhaupt der Opersängerin zu schreiben? – Angekl. Lebius: Ich bin von May durch Prozesse verfolgt worden und deshalb zu der ersten Frau Mays gegangen, um mir Prozeßmaterial zu holen. Als May dies bekannt wurde, entzog er der Frau die 250 Mark monatlichen Zuschuß. Ich habe ihr darauf monatlich 100 Mark gegeben. Die Opersängerin Fräulein vom Scheidt wollte darauf zwischen den früheren Ehegatten vermitteln. Hierauf schrieb ich ihr diesen Brief. – Vors.: Daß Sie der Frau monatlich 100 Mark gegeben. Die Opersängerin Fräulein vom Scheidt wollte darauf zwischen den früheren Ehegatten vermitteln. Hierauf schrieb ich ihr diesen Brief. – Vors.: Daß Sie der Frau monatlich 100 Mark gaben, ist ja sehr edel – – Karl May (unterbrechend): Es ist ja alles nicht wahr; 200 Mark hat er ihr aufgezwungen, und jetzt soll sie sogar 300 Mark wieder zurückzahlen. – Angeklagter Lebius: Jedes Wort, daß Herr May sagt, ist unwahr. Der Gerichtshof zieht sich darauf zurück, wie man annimmt, um über die Beweisanträge zu beraten. Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende jedoch sofort das Urteil, das auf 15 Mark Geldstrafe lautete. – Rechtsanwalt Bredereck: Ich habe bisher nur zu den Beweisanträgen gesprochen und habe mir ausdrücklich vorbehalten, zu der Anklage selbst noch eingehend zu plädieren. Zu meinem Schlußplädoyer habe ich noch nicht das Wort erhalten. – Vors.: Dann will ich das Urteil noch einmal aussetzen. – Privatkläger Karl May: Ich denke, es ist eben ein Urteil verkündet worden. – Vors.: Es ist kein Urteil verkündet worden. Was haben Sie noch zu sagen? Sie können sich doch nur auf den Brief beziehen, der die Beleidigungen enthält. – Rechtsanwalt Bredereck führt nunmehr zur Verteidigung aus, daß er für seinen Klienten den Schutz des § 193 in Anspruch nehme. Karl May wandte sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause der Schriftstellerei zu. Aber auch hier konnte er das Stehlen nicht lassen und ein angesehenes Blatt nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er habe über Asien, Amerika und Afrika geschrieben, ohne daß er jemals Deutschland verlassen habe. In seinem Hause habe er ein Museum eingerichtet, das von Fürstlichkeiten besucht werde. Unter diesen Umständen müsse man doch in Betracht ziehen, ob der Ausdruck, daß dieser Mensch ein geborener Verbrecher sei, eine Beleidigung enthalte. Auch ohne Eingehen auf die Beweisanträge beantrage er die Freisprechung des Angeklagten. – Angekl. Lebius: Ich bitte, die Akten über Karl May bei der Amtshauptmannschaft in Dresden einzufordern. In diesen wird sich ein Brief des Polizeipräsidenten von Dresden befinden. In diesem Briefe wird Karl May ein literarischer Hochstapler genannt. Dieses sei geschehen, weil Karl May an die

Redaktion des Dresdner Adreßbuches das Ansuchen richtete, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen, er habe seinen Doktor in Frankreich, nach späteren Angaben in Amerika gemacht. – Privatkläger May: Ich bitte, mir ein bis zwei Stunden Zeit zu geben, um meine Ausführungen zu machen. Nach dem, was hier vorgebracht worden ist, und was man mir zur Last legt, kann ich mich nicht kürzer fassen. – Der Vorsitzende ergreift seine Akten und zieht sich mit den Schöffen zur Beratung zurück. – Privatkläger May: Soll ich mir das alles gefallen lassen? – Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende Amtsrichter Wessel das Urteil: Der Angeklagte wird freigesprochen, da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief ist jedenfalls, wie aus anderen Stellen hervorgeht, in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018